

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Technische Universität Braunschweig
Fakultät für Lebenswissenschaften
392-xx-3**



04. Sitzung der ZEvA-Kommission am 20.11.2018

TOP 6.15

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Biologie	B.Sc.	180	6	Vollzeit	103		f
Biologie	M.Sc.	120	4	Vollzeit	132	k	f

Vertragsschluss am: 01.02.2017

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 13.06.2018

Ansprechpartner der Hochschule:

Prof. Dr. André Fleißner

Institut für Genetik

Spielmannstr. 7, 38106 Braunschweig

Email: a.fleissner@tu-bs.de, Tel. 0531-391-5795

Betreuende Referentin: Dr. Barbara Haferkorn

Gutachtergruppe:

- Prof. Dr. Christian Hammann, Jacobs University, Department of Life Sciences and Chemistry
- Prof. Dr. Wolfgang Nellen (a.D.), Universität Kassel, Institut für Biologie
- Dr. Ulrich Behrendt, ehem. Roche Diagnostics
- Anna-Lena Puttkamer, Studium der Geographie mit Schwerpunkt Umwelt und Gesellschaft (M.Sc.) an der Universität zu Köln, davor Biowissenschaften an der Universität Jena

Hannover, den 22.11.2018



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtervotum und ZEKo-Beschluss	I-1
1. ZEKo-Beschluss	I-1
2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen	I-2
2.1 Allgemein	I-2
2.2 Biologie (B.Sc.)	I-2
2.3 Biologie (M.Sc.)	I-3
II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen	II-4
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-4
1. Allgemeines	II-5
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-5
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-5
1.3 Studierbarkeit	II-6
1.4 Ausstattung	II-7
1.5 Qualitätssicherung	II-7
2. Biologie (B.Sc.)	II-9
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-9
2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-10
2.3 Studierbarkeit	II-11
2.4 Ausstattung	II-11
2.5 Qualitätssicherung	II-11
3. Biologie (M.Sc.)	II-12
3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-12
3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-12
3.3 Studierbarkeit	II-13
3.4 Ausstattung	II-13
3.5 Qualitätssicherung	II-14
4. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-15
4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	II-15
4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)	II-15
4.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-16
4.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4)	II-16



Inhaltsverzeichnis

4.5	Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-16
4.6	Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-17
4.7	Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-17
4.8	Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-17
4.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-17
4.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-18
4.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-18
III.	Appendix.....	III-1
1.	Stellungnahme der Hochschule vom 19.09.2018	III-1



I. Gutachtertvetum und ZEKo-Beschluss

1. ZEKo-Beschluss

Die ZEvA-Kommission nimmt den Bewertungsbericht der Gutachtergruppe und die Stellungnahme der Hochschule vom 13.09.2018 zur Kenntnis. Sie begrüßt die vorgeschlagenen Maßnahmen, sieht dadurch aber noch nicht alle Mängel als behoben an und beschließt daher die folgenden allgemeinen Auflagen.

- 1. Die Regelung in § 6, Abs. 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung, mit der die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen pauschal eingeschränkt wird (mindestens ein Drittel der Leistungspunkte eines Studiengangs muss an der TU Braunschweig erworben werden), ist nicht zulässig und muss geändert werden (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013).*
- 2. Die für die Studiengänge relevanten Dokumente (Spezielle Prüfungsordnungen, Studienverlaufspläne, Modulhandbücher) sind vereinheitlichend zu überarbeiten (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013).*

2.2 Biologie (B.Sc.)

Die ZEKo akkreditiert den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEKo weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.3 Biologie (M.Sc.)

Die ZEKo akkreditiert den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Master of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEKo weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)



2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

2.1 Allgemein

2.1.1 Allgemeine Empfehlungen:

Die Gutachtergruppe empfiehlt,

- die Qualifikationsziele hinsichtlich der Berufsbefähigung zu schärfen. Die in der Allgemeinen Prüfungsordnung genannten Qualifikationsziele der Bachelor- und Masterstudiengänge sollten (insbesondere hinsichtlich des Grads des selbständigen Arbeitens) präzisiert werden.
- den Erfolg des auf Wunsch der Studierenden gewählten Konzeptes der Einschränkung der „vorlesungsfreien Zeit“ genau zu beobachten und gegebenenfalls nachzusteuern.
- Untersuchungen zum Absolventenverbleit (so weit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durchführbar) durchzuführen

2.1.2 Allgemeine Auflagen/Mängel:

- Die Regelung in § 6, Abs. 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung, mit der die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen pauschal eingeschränkt wird (mindestens ein Drittel der Leistungspunkte eines Studiengangs muss an der TU Braunschweig erworben werden), ist nicht zulässig und muss geändert werden (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013).
- Die für die Studiengänge relevanten Dokumente (Spezielle Prüfungsordnungen, Studienverlaufspläne, Modulhandbücher) sind vereinheitlichend zu überarbeiten (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013).

2.2 Biologie (B.Sc.)

2.2.1 Empfehlungen:

Die Gutachtergruppe empfiehlt,

- Möglichkeiten zu prüfen, ähnlich wie im Masterstudiengang („Fleximodul“) ein Mobilitätsfenster für Aufenthalte im Ausland zu institutionalisieren;
- Das Modul vernetztes Denken zu überarbeiten (2 Klausuren Vernetztes Denken);



2.2.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)

Die Gutachter/-innen empfehlen der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Biologie mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.3 Biologie (M.Sc.)

2.3.1 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)

Die Gutachter/-innen empfehlen der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Biologie mit dem Abschluss Master of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)



II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Mit Aufnahme des Bachelorstudiengangs Biologie im Jahre 2005 und dem Masterstudiengang Biologie im Jahre 2008 wurde der bestehende Diplomstudiengang Biologie der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig abgelöst. Die Studiengänge wurden kontinuierlich weiterentwickelt und stehen das zweite Mal zur Reakkreditierung an.

Die Universität kooperiert mit nicht-universitären Forschungseinrichtungen der Region, wie z.B. dem Helmholtz Zentrum für Infektionsforschung, dem Leibniz Institut Deutsche Sammlung für Mikroorganismen und Zellkulturen oder den Bundesforschungsinstituten Julius Kühn Institut und Thünen-Institut.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Braunschweig. Während der Vor-Ort-Begutachtung wurden Gespräche geführt mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Allgemeines

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die beantragten Studiengangskonzepte orientieren sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen, die von der Hochschule in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben wurden und unter anderem in den Diploma Supplements und im Internet veröffentlicht werden (siehe 2.1 und 3.1). Zusätzlich werden in der Allgemeinen Prüfungsordnung § 2 übergreifend allgemeine Qualifikationsziele wie folgt beschrieben:

„Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiums sollen die Studierenden die grundlegenden fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden erlernen, die zu einem qualifizierten und verantwortlichen Handeln in der Berufspraxis sowie zu wissenschaftlich begründetem Handeln im Berufsalltag befähigen und die es ihnen ermöglichen, ein wissenschaftlich weiterführendes Studium anzuschließen, das den Regelabschluss eines konsekutiven Studiengangs darstellt. In den Prüfungen wird festgestellt, ob diese Kompetenzen erworben wurden. Kompetenzen im Sinne dieser Vorschrift sind fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden.

(2) Im Masterstudium sollen die Studierenden vertiefte und/oder erweiterte Kompetenzen erwerben. Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Abschluss des Studiums notwendigen Kompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und in der Lage ist, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und bestehende Erkenntnisgrenzen in Theorie und Anwendung mit neuen methodischen Ansätzen zu erweitern.“

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die intendierten Lernergebnisse dem entsprechenden Abschluss adäquat und beziehen sich in angemessener Art und Weise auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung. Allerdings rät die Gutachtergruppe die Qualifikationsziele hinsichtlich der Berufsbefähigung zu schärfen.

Ansonsten siehe auch 2.1 und 3.1.

1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Bei den hier zur Reakkreditierung beantragten Studienprogrammen handelt es sich um Vollzeit-Präsenzstudiengänge (die allerdings auch in Teilzeit studiert werden können). Im Bachelorstudiengang Biologie (B.Sc.) werden in 6 Semestern 180 ECTS-Punkte, im Masterstudiengang Biologie (M.Sc.) in 4 Semestern 120 ECTS vergeben. Der Masterstudiengang ist forschungsorientiert und konsekutiv.

Die Zugangsvoraussetzungen sind in den Studiengangskonzepten festgelegt.

Ansonsten siehe auch 2.2 und 3.2.



II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Allgemeines

Die nach Ansicht der Gutachtergruppe sehr gut konzipierten und in sich geschlossenen Studiengangskonzepte umfassen sowohl die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen als auch den Erwerb von fachlichen, fachübergreifenden und methodischen Kompetenzen. Die Gutachtergruppe begrüßt auch den hohen Praxisanteil der Studienprogramme und die Berücksichtigung des Fachkanons Biologie der HRK. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind den angestrebten Qualifikationszielen adäquat. Die Gutachtergruppe ist zu der Auffassung gelangt, dass die Prüfungen dazu dienen, das Erreichen der Qualifikationsziele zu überprüfen. Prüfungen werden studienbegleitend überwiegend als Modulprüfungen durchgeführt und sind kompetenzorientiert ausgestaltet und modulbezogen. Die Prüfungsformen werden durch die Prüfungsordnung festgelegt. Prüfungsformen ergeben sich aus den Regelungen der Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen. Grundsätzlich möglich sind mündliche Prüfungen, Klausuren, schriftliche Hausarbeiten und andere Prüfungsformen (z.B. Referate, Poster, Projektberichte etc.).

Die inhaltlichen Anforderungen der Bachelorebene bzw. Masterebene des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden erfüllt. Bei der Begehung hatten die Gutachter die Möglichkeit, sich vom angemessenen Niveau der Abschlussarbeiten zu überzeugen.

Die Gutachter begrüßen auch die Möglichkeiten die sich durch die Kooperation der Hochschule mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen für die Studierenden ergeben und erfolgreich realisiert werden.

1.3 Studierbarkeit

Die Studiengänge erscheinen insgesamt studierbar. Lt. § 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung entspricht ein ECTS-Punkt einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Die Arbeitsbelastung erscheint angemessen und eine Überprüfung wird im Rahmen der Lehrevaluation vorgenommen. Die anwesenden Studierenden bestätigten die Studierbarkeit ihrer Studienprogramme und eine sehr gute Beratung und Betreuung.

Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden berücksichtigt, um die Studierbarkeit zu gewährleisten. Spezielle Vorkurse (Grundlagen der Mathematik) werden angeboten. Daneben gibt es für beide Studiengänge Mentorengruppen, in denen die Studierenden jeweils einem Lehrenden oder einer Lehrenden zugeordnet werden. Die Studienorganisation gewährleistet die Studierbarkeit der Studienprogramme. Auf Wunsch der Studierenden werden neben Praktika und Prüfungen auch einige weitere Veranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Hier rät die Gutachtergruppe dazu, den Erfolg dieses Konzeptes der Einschränkung der „vorlesungsfreien Zeit“ genau zu beobachten und gegebenenfalls nachzusteuern. Es sollte den Studierenden nach Einschätzung der Gutachtergruppe auch noch die Möglichkeit bleiben, in der vorlesungsfreien Zeit selbstorganisierte Praktika o.ä. durchzuführen.



II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Allgemeines

Die Gutachtergruppe begrüßt das Konzept der Hochschule zum Umgang mit Langzeitstudierenden.

Bei den Gesprächen während der Begehung wurde allerdings von den Studierenden auch bestätigt, dass teilweise längere Studienzeiten und Bearbeitungszeiten von Abschlussarbeiten freiwillig und bewusst in Kauf genommen werden, obwohl ein Abschluss in der Regelstudien- bzw. Bearbeitungszeit möglich wäre. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sollte hier darauf geachtet werden, dass die Bearbeitung in der angegebenen Zeit möglich bleibt, ohne den Studierenden zu verwehren, die Studienzeiten auf eigenen Wunsch zu verlängern.

Ein Nachteilsausgleich für behinderte und länger andauernd erkrankte Studierende wird lt. § 9 Absatz 13 der Allgemeinen Prüfungsordnung gewährt. Die Gutachtergruppe weist aber an dieser Stelle darauf hin, dass der Hochschule hinsichtlich bestimmter Personengruppen (Schwerstsehbehinderter, Schwangerer) aus rechtlichen Gründen (z.B. Sicherheitsbestimmungen bei der Laborarbeit) Grenzen gesetzt sind.

1.4 Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung erscheint gesichert.

Der Lehrinheit Biowissenschaften stehen zurzeit insgesamt 15 Professuren, 2 Stellen Akademische Direktoren/ 9 Stellen Akademischer Rat/Oberrat, 11,2 Stellen wissenschaftlicher Dienst und 6,5 Stellen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zur Verfügung. Im Vergleich zur letzten Reakkreditierung ergibt sich nach Angaben der Hochschule ein Zuwachs von 5,7 Stellen.

Die Praktika werden durch technische Angestellte zusätzlich unterstützt, hinzukommen habilitierte Lehrende aus den Lehrinhalten Mathematik (1), Chemie (9) und Physik (3) sowie 22 Prüfungsberechtigte und 6 Lehrbeauftragte aus verschiedenen wissenschaftlichen Einrichtungen außerhalb der TU Braunschweig. Mit Stand WS 17/18 wird aus den Fächern Mathematik (1,4 %), Physik (2,9 %) und Chemie (13,6 %) Lehre in den Bachelorstudiengang importiert.

Die adäquate Durchführung der Studiengänge erscheint im Hinblick auf die sächliche und räumliche Ausstattung gesichert. Während der Begehung hatte die Gutachtergruppe Gelegenheit, die sehr gut ausgestatteten Räumlichkeiten (u.a. Räume für Saalpraktika und Hörsäle) der Hochschule zu besichtigen. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass den Studierenden nach eigenen Aussagen auch der Zugang zu den Großgeräten eingeräumt wird

1.5 Qualitätssicherung

Die Hochschule hat ein Qualitätsmanagementsystem für Studium und Lehre implementiert. In den Antragsunterlagen wurde der zugrundeliegende Qualitätsregelkreis beschrieben und die Allgemeine Evaluationsordnung vorgelegt.



II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Allgemeines

Die Hochschule führt neben obligatorischen Lehrveranstaltungsevaluationen aller Veranstaltungen in jedem Semester, in deren Rahmen auch die studentische Arbeitsbelastung erhoben wird, auch Absolventenbefragungen zur Ermittlung des Studienerfolges durch. Ergebnisse der Untersuchungen wurden vorgelegt. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die Studiengänge auf der Basis der Untersuchungsergebnisse weiterentwickelt wurden.

Auf zentraler Ebene wurde ein webbasiertes System zum Ideen- und Problemmanagement für Studierende eingeführt („Sag’s uns“-Blog), das von Referenten und Referentinnen des Bereichs Studium um Lehre aus der Geschäftsstelle des Präsidiums moderiert wird.

Die Gutachtergruppe begrüßt die durchgeführten Untersuchungen zur Lehrveranstaltungsevaluation, empfiehlt aber die Alumniarbeit zu verstärken und Absolventenbefragungen durchzuführen.

Beeindruckt hat die Gutachtergruppe die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden insbesondere ein wöchentlicher stehender Termin zum Austausch der Studierendenvertretung mit der Studiengangsleitung.



2. Biologie (B.Sc.)

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Das beantragte Studiengangskonzept orientiert sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen, die von der Hochschule in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben wurden und unter anderem im Internet veröffentlicht werden.

Im Diploma Supplement heißt es:

„Gegenstand dieses Studiengangs sind alle Bereiche der Biologie. Alle Studierenden müssen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in Zellbiologie, Biodiversität (anhand pflanzlicher und tierischer Organismen), Biochemie, Molekularbiologie, Mikrobiologie und Genetik sowie in Chemie, Mathematik und Physik belegen. Jede/jeder Studierende muss berufsqualifizierende Zusatzqualifikationen erwerben (Professionalisierungsbereich). Darüber hinaus muss eine drei bis viermonatige Abschlussarbeit angefertigt werden.

Die Absolventinnen, die Absolventen

- sind in der Lage eine Berufstätigkeit als Biologin/Biologe auszuüben
- besitzen umfassende Grundkenntnisse und in mindestens einem Gebiet vertiefte Spezialkenntnisse der Biologie
- sind mit den Grundlagen der Laborsicherheit vertraut
- können elementare Labormethoden der Zellbiologie, Biochemie, Molekularbiologie, Mikrobiologie und Genetik selbstständig ausführen und experimentelle Daten analysieren
- sind in der Lage eine wissenschaftliche Publikation zu lesen und die darin beschriebenen Methoden in die eigene Laborarbeit zu transferieren
- verfügen über Grundkenntnisse in Chemie, Mathematik und Physik
- können analytisch denken, komplexe Zusammenhänge erkennen, vorhandene Problemlösungen einschätzen und eigene entwickeln
- sind in der Lage, ihre Ergebnisse angemessen darzustellen
- können erfolgreich auch in einer Gruppe arbeiten und effizient mit verschiedenen Zielgruppen kommunizieren“

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die intendierten Lernergebnisse dem entsprechenden Abschluss adäquat und beziehen sich in angemessener Art und Weise auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung. Allerdings rät die Gutachtergruppe die Qualifikationsziele hinsichtlich der Berufsbefähigung zu schärfen.

Ansonsten siehe 1.1.



2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Bei dem hier zur Reakkreditierung beantragten Studiengang handelt es sich um einen Präsenzstudiengang in Vollzeit (mit Teilzeitmöglichkeit), in dem in einer Regelstudienzeit von 6 Semestern 180 ECTS-Punkte vergeben werden.

In den ersten drei Semestern erwerben die Studierenden im Naturwissenschaftenbereich grundlegende Kenntnisse in Mathematik und den nicht biologischen Naturwissenschaften Chemie und Physik sowie in den Bereichen Informationskompetenz und Ethik (54 ECTS). Dieser Bereich wird durch die Ringvorlesung Biologie ergänzt, die den Studierenden bereits im ersten Semester einen Überblick über aktuelle Forschungsfragen der modernen Biowissenschaften ermöglicht. Zusätzlich absolvieren die Studierenden zwischen dem ersten und vierten Semester Pflichtveranstaltungen zum Erwerb von grundlegendem biologischen Wissen (63 ECTS) in den genannten Bereichen Zoologie, Pflanzenbiologie, Genetik, tierische und pflanzliche Zellbiologie, Mikrobiologie und Biochemie/Molekularbiologie.

Im vierten bis sechsten Semester vertiefen die Studierenden ihr Wissen durch ausgewählte weitere Module aus den genannten biologischen Bereichen im Umfang von 31-38 ECTS. Dieser Bereich erlaubt eine erste Spezialisierung (Wahlpflichtbereich). Zur weiteren Schwerpunktbildung werden Module im Umfang von 5-12 ECTS aus den biologischen oder nicht-biologischen Bereichen gewählt. Darüber hinaus werden zur überfachlichen Qualifizierung Module aus dem „Pool-Modell“ der TU Braunschweig im Umfang von weiteren 8 ECTS absolviert. Im sechsten Semester wird das Studium schließlich mit einer dreimonatigen praktischen Forschungsarbeit, der Bachelorarbeit, abgeschlossen.

Eingesetzte Lehrformen im Studium sind Vorlesungen, Seminare, Exkursionen vor allem Praktika und experimentelle Übungen. Die praktische Ausbildung der Studierenden erfolgt in der Basisvermittlung des Bachelor-Studiums in Form von experimentellen Übungen, im Vertiefungsbereich werden sowohl Übungen als auch Praktika angeboten. Die Gruppengrößen variieren je nach Schwerpunkt zwischen 12 und 30 Studierende pro Kurs.

Das Studium wird im 6. Semester mit der Anfertigung der Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten abgeschlossen.

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist lt. Allgemeiner Zulassungsordnung für grundständige Studiengänge eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß §18 NHG (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife, bzw. Hochschulzugang aufgrund beruflicher Vorbildung. Ausländische Studienbewerber haben deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der besondere Teil der Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie regelt das Auswahlverfahren, das neben der Durchschnittsnote des Abiturs auch die Fachnoten des ersten Halbjahres des Abschlussjahres berücksichtigt. Zur Ermittlung der Verfahrensnote werden die Unterrichtsfächer Biologie und Chemie, ersatzweise Mathematik und Physik herangezogen. Sonderquoten werden für ausländische Studierende, Zweitstudierende und Zugangsberechtigte aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation eingeräumt.



II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Biologie (B.Sc.)

Der Studiengang bieten nach Einschätzung der Gutachtergruppe gute Anschlussmöglichkeiten.

Die Gutachtergruppe empfiehlt allerdings, Möglichkeiten zu prüfen, ähnlich wie im Masterstudiengang („Fleximodul“) ein Mobilitätsfenster für Aufenthalte im Ausland anzubieten bzw. das bestehende Angebot deutlicher zu beschreiben.

Außerdem rät die Gutachtergruppe dazu, das Modul vernetztes Denken zu überarbeiten, und die Prüfungsform (2 Klausuren) anzupassen.

Ansonsten siehe 1.1.

2.3 Studierbarkeit

Siehe 1.3.

2.4 Ausstattung

Siehe 1.4.

2.5 Qualitätssicherung

Siehe 1.5.



3. Biologie (M.Sc.)

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Das beantragte Studiengangskonzept orientiert sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen, die von der Hochschule in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben wurden und unter anderem im Internet veröffentlicht werden.

Im Diploma Supplement werden die Qualifikationsziele wie folgt beschrieben:

„Gegenstand dieses Studiengangs sind Teildisziplinen der Biologie. Alle Studierenden müssen Wahlpflichtveranstaltungen aus den Fächern Biochemie/Bioinformatik, Infektionsbiologie, Mikrobiologie, Genetik oder Zellbiologie belegen. Jede/jeder Studierende muss berufsqualifizierende Zusatzqualifikationen erwerben (Professionalisierungsbereich). Darüber hinaus muss eine Abschlussarbeit vom Umfang eines Semesters angefertigt werden.

Die Absolventinnen, die Absolventen

- sind in der Lage eine Berufstätigkeit als Biologin/Biologe auszuüben
- besitzen vertiefte Spezialkenntnisse und in mindestens zwei Spezialgebieten der Biologie
- sind für einen Promotionsstudiengang geeignet
- können Labormethoden der Zellbiologie, Biochemie, Molekularbiologie, Mikrobiologie und Genetik selbstständig ausführen und experimentelle Daten analysieren
- sind in der Lage eine wissenschaftliche Publikation zu verfassen
- können analytisch denken, komplexe Zusammenhänge erkennen, vorhandene Problemlösungen einschätzen und eigene entwickeln
- sind in der Lage, ihre Ergebnisse angemessen darzustellen
- können erfolgreich in einer Gruppe arbeiten und effizient mit verschiedenen Zielgruppen kommunizieren
- sind in der Lage ihr eigenes Forschungsprojekt zu formulieren“

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die intendierten Lernergebnisse dem entsprechenden Abschluss adäquat und beziehen sich in angemessener Art und Weise auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung. Allerdings rät die Gutachtergruppe die Qualifikationsziele hinsichtlich der Berufsbefähigung zu schärfen.

Ansonsten siehe 1.1.

3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der Masterstudiengang Biologie ist als Vollzeitstudiengang (mit Teilzeitmöglichkeit) in Prä-



II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

3 Biologie (M.Sc.)

senz konzipiert in dem in einer Regelstudienzeit von 4 Semestern 120 ECTS-Punkte vergeben werden. Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang, der auf ein Bachelorstudium in Biologie oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang aufbaut. Der Studiengang hat ein forschungsorientiertes Profil.

Im Wahlpflichtbereich des Studiengangs können aus allen fünf Säulen Module gewählt werden, maximal jedoch 20 LP pro Säule. Im Vertiefungsbereich werden zwei Schwerpunkte ausgewählt, wobei die maximale Leistungspunktzahl von 50 Leistungspunkten pro Säule (Wahlpflicht- und Schwerpunktbereich zusammen) nicht überschritten werden darf. Die Praktika in den Modulen des Schwerpunktbereichs sind überwiegend 4-wöchige Laborpraktika. Die sechsmonatige Abschlussarbeit kann nach dem Erwerb von mind. 70 Leistungspunkten angemeldet werden. Dabei sollen die Studierenden ihre erworbenen Fachkenntnisse in einem Anwendungsfeld einsetzen, ihre Kompetenzen um praktische Erfahrungen ergänzen und zeigen, dass sie zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit fähig sind. Nach positiver Bewertung der Arbeit und dem Erreichen von mindestens 120 Leistungspunkten wird den Studierenden der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen. Das Studienprogramm ist so gestaltet, dass das Studium in vier Semestern abgeschlossen werden kann.

Die Ausbildung zum Master of Science beinhaltet Vorlesungen, Seminare, Exkursionen und vor allem Praktika und experimentelle Übungen. Der Fokus in der Masterausbildung liegt im geleiteten und eigenständigen Experimentieren.

Im Rahmen des aus Sicht der Gutachtergruppe sehr begrüßenswerten „Fleximoduls“ ist die Anerkennung von 10 ECTS aus Praktika, die deutschlandweit oder international an anderen Instituten absolviert wurden möglich.

Das Studium wird im 4. Semester mit der Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS abgeschlossen.

Zugang und Zulassungsvoraussetzung und das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang sind in der Zulassungsordnung geregelt. Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Biologie ist ein Bachelorstudium in Biologie oder ein fachlich eng verwandtes Bachelorstudium. Eine Mindestnote besteht seit der Neufassung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) im Jahr 2015 nicht mehr. Es werden Auswahlgespräche geführt.

Ansonsten siehe 1.1.

3.3 Studierbarkeit

Siehe 1.3.

3.4 Ausstattung

Siehe 1.4.



II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

3 Biologie (M.Sc.)

3.5 Qualitätssicherung

Siehe 1.5.

4. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe 1.1.

4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Die formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse und der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben werden in vollem Umfang erfüllt. Zu den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens siehe 1.2.

Die Studiengänge sind als Präsenzstudiengänge in Vollzeit konzipiert und umfassten 180 ECTS-Punkte bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern für den Bachelorstudiengang und 120 ECTS in 4 Semestern für den Masterstudiengang. Für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS-Punkte, für die Masterarbeiten 30 ECTS vergeben. Die Studiengänge schließen mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) bzw. Master of Science (M.Sc.) ab. Dies entspricht den inhaltlichen Profilen der Studiengänge. Die Bezeichnung des Masterstudiengangs als konsekutiv und forschungsorientiert ist korrekt. Mit dem Masterabschluss werden 300 ECTS-Punkte erreicht. Es wird nur ein Grad vergeben und eine Vermischung der Studiengangssysteme Master/Diplom ist nicht gegeben. Es wird ein Diploma Supplement ausgegeben, in dem das Profil des Studiengangs beschrieben ist und ein Notenspiegel (Grading Table) angegeben wird.

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Die Module umfassen in der Regel mindestens 5 ECTS-Punkte und können innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden. (Einige wenige Ausnahmen wurden didaktisch begründet). Die Modulbeschreibungen enthalten alle geforderten Informationen und unterscheiden in angemessener Weise zwischen Inhalten und Kompetenzen. Zu den Modulprüfungen siehe 1.2 und 4.5.

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist unter § 6 (8) der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt. Allerdings wird dadurch die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen pauschal eingeschränkt (mindestens ein Drittel der Leistungspunkte eines Studiengangs muss an der TU Braunschweig erworben werden). Dies steht nicht im Einklang mit den Anforderungen der KMK und des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) und muss geändert werden.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Die Studiengänge bieten Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen oder in der Praxis, die von den Studierenden z.B. zu Forschungspraktika im Rahmen des Programms Erasmus+ genutzt werden. Im Masterstudiengang wurde dafür ein explizites Zeitfenster („Fleximodul“) im Studienverlaufsplan ausgewiesen.

Die Studiengänge berücksichtigen die Landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Niedersachsen. Der grundständige Bachelor ist wissenschaftlich breit qualifizierend und beruhsbefähigend angelegt und eröffnet als erster regulärer Hochschulabschluss sowohl den Eintritt in den Arbeitsmarkt als auch die Wahl unter mehreren unterschiedlich profilierten Masterstudiengängen.

Beim Zugang zu einem Masterstudiengang wird die besondere Eignung der Bewerber festgestellt. Die Einzelheiten werden in einer Masterzugangsordnung unter Berücksichtigung der Regeln des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) festgelegt. Bachelor- und Masterstudiengänge fügen sich in das Profil der Hochschule ein und wahren profilbildende Elemente.

4.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Siehe 1.2.

4.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.3.

4.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Zur Kompetenzorientierung der eingesetzten Prüfungsformen siehe 1.2.

Zum Nachteilsausgleich siehe 1.3.

Die Prüfungsordnungen sind in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

- Entfällt- (Bei den angeführten Kooperationen handelt es sich nicht um eine Beteiligung oder Beauftragung anderer Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs im Sinne des Kriteriums 2.6)
- Die Gutachtergruppe begrüßt die Zusammenarbeit der Hochschule mit außeruniversitären Einrichtungen, regt aber an, die entsprechenden Kooperationsverträge mit Unternehmen und außeruniversitären Einrichtungen hinsichtlich der Stellung der Studierenden im Praxisunternehmen zu überarbeiten.

4.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe 1.4.

4.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist teilweise erfüllt.

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert. Alle relevanten Informationen sind unter anderem in Internet zugänglich.

Allerdings ist die Darstellung der Qualifikationsziele, der Modulhalte, der Wahlbereiche, der einzelnen Veranstaltungen und der Prüfungsmodalitäten teilweise inkonsistent oder schwer nachvollziehbar. Daher müssen die für die Studiengänge relevanten Dokumente (Prüfungsordnungen, Studienverlaufspläne, Modulbeschreibungen etc.) entsprechend überarbeitet werden.

4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.5.

4.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10)

- Entfällt -

4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit vorgelegt und entsprechende Maßnahmen in den Antragsunterlagen beschrieben.

Es wurde eine zentrale Koordinierungsstelle Diversity eingerichtet, an die Studierenden auch ihre Bedarfe bezüglich z.B. Studienorganisation und Infrastruktur richten können. Eine Beauftragung des Senats wurde für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender benannt. Die Haupträume für Lehrveranstaltungen sowie zentrale Einrichtungen sind nach Angaben der Hochschule weitgehend barrierefrei. Studierenden mit Hör- und Sprachbehinderung steht beispielsweise ein Schreibtelefon zur Verfügung. Ein Nachteilsausgleich wird gemäß § 9 der Allgemeinen Prüfungsordnung gewährt.

Ausländische Studierende werden durch das International Office betreut, daneben werden im Rahmen des SCOUT-Programms internationale Studierende ein Semester lang individuell von einem Scout zur Integration in den deutschen Studienalltag begleitet. Die Flüchtlingskoordination hält ein entsprechendes Beratungsangebot für studieninteressierte Geflüchtete bereit.

Durch das Projekt „Offene Hochschule“ werden auch Studieninteressierte ohne Abitur beispielsweise durch die Entwicklung neuer Anrechnungsverfahren oder spezieller Brückenkurse unterstützt.

Die Hochschule führt seit 2007 das Zertifikat „Familiengerechte Hochschule“. 2016 wurde mit allen Statusgruppen eine „Leitlinie für familienfreundliches Führen“ entwickelt. Studierende und Beschäftigte mit Kind finden im Familienbüro Beratungsangebote. An der Hochschule gibt es neben zwei Kindertagesstätten auch eine flexible Kinderbetreuung und eine Ferienbetreuung.

Auf der Ebene der Studiengänge werden die Konzepte der Hochschule zu Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit umgesetzt. So werden hier Studierende mit Kindern individuell im Studiendekanat beraten. Gegebenenfalls kann ein reduzierter Studienplan abgestimmt werden. Im Masterstudiengang Biologie liegt nach Angaben der Hochschule der Anteil weiblicher Studierender bei über 50 %, im Masterstudiengang über 65 %.



III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 19.09.2018

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule vom 19.09.2018

Stellungnahme zu den Empfehlungen der Gutachter

Die Auszüge aus dem Bericht der Gutachter sind in kursiv, die Antworten normal dargestellt.

• *Unter 1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse*

Allgemeine Prüfungsordnung § 2

Allerdings rät die Gutachtergruppe die Qualifikationsziele hinsichtlich der Berufsbefähigung zu schärfen.

Das Fach und die Hochschulleitung nehmen diese Anregung auf, mit dem Ziel, eine Schärfung der in der Allgemeinen Prüfungsordnung genannten Qualifikationsziele zu erreichen. Diese soll nach Möglichkeit bereits bei der nächsten Überarbeitung der Prüfungsordnung Berücksichtigung finden.

• *1.3 Studierbarkeit*

Auf Wunsch der Studierenden werden neben Praktika und Prüfungen auch einige weitere Veranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Hier rät die Gutachtergruppe dazu, den Erfolg dieses Konzeptes der Einschränkung der „vorlesungsfreien Zeit“ genau zu beobachten und gegebenenfalls nachzusteuern. Es sollte den Studierenden nach Einschätzung der Gutachtergruppe auch noch die Möglichkeit bleiben, in der vorlesungsfreien Zeit selbstorganisierte Praktika o.ä. durchzuführen.

Das bestehende Konzept wurde unter Mitarbeit der Studierenden entwickelt. Die Studierbarkeit besitzt für uns eine sehr hohe Priorität, und der enge Kontakt zu unseren Studierenden erlaubt es uns, den Erfolg der Maßnahme auch in Zukunft kontinuierlich zu beobachten und notwendige Nachjustierungen vorzunehmen. Auch hier hat sich der wöchentliche Termin zum Austausch zwischen dem Studiendekan und der Fachschaft als wertvolles Instrument erwiesen.

Bei den Gesprächen während der Begehung wurde allerdings von den Studierenden auch bestätigt, dass teilweise längere Studienzeiten und Bearbeitungszeiten von Abschlussarbeiten freiwillig und bewusst in Kauf genommen werden, obwohl ein Abschluss in der Regelstudien- bzw. Bearbeitungszeit möglich wäre. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sollte hier darauf geachtet werden, dass die Bearbeitung in derangegebenen Zeit möglich bleibt, ohne den Studierenden zu verwehren, die Studienzeiten auf eigenen Wunsch zu verlängern.

Im Verlauf ihres Studiums werden die Studierenden wiederholt darauf hingewiesen, dass der Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit vorgesehen ist (z.B. auf der Erstsemesterveranstaltung und auf den jährlich stattfindenden Informationsveranstaltungen für Bachelor-



III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 19.09.2018

und Master-Studierende). Dabei ergeht auch immer der klare Hinweis, dass Abschlussarbeiten mit Aufnahme der praktischen Arbeit angemeldet werden müssen, so dass der zeitliche Rahmen klar abgesteckt ist. Insbesondere für externe Arbeiten werden die Studierenden darauf hingewiesen, dass die Betreuenden keine Bearbeitung über den vorgesehenen Zeitraum hinaus verlangen können. Kommt dieses in Ausnahmefällen doch vor und wird uns zur Kenntnis gebracht, schreitet der Studiendekan ein und sucht das direkte Gespräch mit den Betreuenden. Wenn Studierende jedoch freiwillig zusätzliche Module besuchen möchten oder ihre praktischen Arbeiten im Rahmen freier Mitarbeiten erweitern oder fortsetzen wollen, unterstützen wir sie aktiv bei ihrer individuellen Studienverlaufsplanung.

• 1.5 Qualitätssicherung

Die Gutachtergruppe begrüßt die durchgeführten Untersuchungen zur Lehrveranstaltungs-evaluation, empfiehlt aber die Alumniarbeit zu verstärken und Absolventenbefragungen durchzuführen.

Eine jährliche AbsolventInnenbefragung wird schon jetzt durchgeführt (entsprechende Materialien lagen am Tag der Vor-Ort-Begutachtung aus). Trotzdem planen wir die Alumniarbeit zu intensivieren, wobei wir uns den hochschulweiten Initiativen zur Verbesserung der Alumniarbeit anschließen. Aktuell diskutieren wir z.B. ein in der Psychologie entwickeltes, neues Alumni-Konzept auch für die Biologie umzusetzen. Allerdings ist hierbei anzumerken, dass diesen Aktivitäten durch die neue Datenschutz-Grundverordnung gewisse Grenzen gesetzt sind.

• 2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die intendierten Lernergebnisse dem entsprechenden Abschluss adäquat und beziehen sich in angemessener Art und Weise auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung. Allerdings rät die Gutachtergruppe die Qualifikationsziele hinsichtlich der Berufsbefähigung zu schärfen.

Die Gespräche am Tag der Vor-Ort-Begehung haben bereits gezeigt, dass die Diskussion zur Definition der berufsbefähigenden Qualifikationsziele für Bachelor- und MasterabsolventInnen eigentlich auf einer höheren Ebene geführt werden müssten; eine einzelne Hochschule oder ein einzelnes Fach können eine vollständig belastbare Definition kaum erbringen. Trotzdem werden wir diese Problematik in unserem Fach und über die Fachgrenzen hinaus intensiv diskutieren, um die auch in unseren Augen nötige Schärfung der Qualifikationsziele zu erreichen.

• 2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Die Gutachtergruppe empfiehlt allerdings, Möglichkeiten zu prüfen, ähnlich wie im Masterstudiengang („Fleximodul“) ein Mobilitätsfenster für Aufenthalte im Ausland anzubieten bzw. das bestehende Angebot deutlicher zu beschreiben. Außerdem rät die Gutachtergruppe dazu, das Modul vernetztes Denken zu überarbeiten, und die Prüfungsform (2 Klausuren) anzupassen.



III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 19.09.2018

Das Bachelorstudium Biologie beinhaltet bereits das gewünschte Mobilitätsfenster, nämlich das Modul "Forschungspraktikum mit Literaturrecherche". Dieses Modul ist explizit auch für die Durchführung externer Praktika angelegt. Im Rahmen der Überarbeitung des Modulhandbuchs werden wir die Beschreibung dieses Moduls schärfen, um ihm mehr Sichtbarkeit zu verleihen. Das Modul vernetztes Denken wird auf den Prüfstand gestellt und überarbeitet werden. Dabei werden wir auch die Beschreibung im Modulhandbuch überarbeiten, um das Konzept dieses Moduls verständlicher zu vermitteln.

• 3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die intendierten Lernergebnisse dem entsprechenden Abschluss adäquat und beziehen sich in angemessener Art und Weise auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung. Allerdings rät die Gutachtergruppe die Qualifikationsziele hinsichtlich der Berufsbefähigung zu schärfen.

S. Kommentar zu 2.1

• 4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist unter § 6 (8) der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt. Allerdings wird dadurch die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen pauschal eingeschränkt (mindestens ein Drittel der Leistungspunkte eines Studiengangs muss an der TU Braunschweig erworben werden). Dies steht nicht im Einklang mit den Anforderungen der KMK und des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) und muss geändert werden.

Die entsprechende Regelung wird in einer anstehenden Überarbeitung der Allgemeinen Prüfungsordnung Berücksichtigung finden.

• 4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Die Gutachtergruppe begrüßt die Zusammenarbeit der Hochschule mit außeruniversitären Einrichtungen, regt aber an, die entsprechenden Kooperationsverträge mit Unternehmen und außeruniversitären Einrichtungen hinsichtlich der Stellung der Studierenden im Praxisunternehmen zu überarbeiten.

Die Kooperationsverträge werden von den zentralen Gremien auf den Prüfstand gestellt werden. Wir werden uns aktiv in die Diskussion zur Überarbeitung der entsprechenden Vertragspassagen einbringen.

• 4.8 Transparenz und Dokumentation

Allerdings ist die Darstellung der Qualifikationsziele, der Modul Inhalte, der Wahlbereiche, der einzelnen Veranstaltungen und der Prüfungsmodalitäten teilweise inkonsistent oder schwer nachvollziehbar. Daher müssen die für die Studiengänge relevanten Dokumente (Prüfungsordnungen, Studienverlaufspläne, Modulbeschreibungen etc.) entsprechend überarbeitet



III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 19.09.2018

werden.

Wir werden alle für die Studiengänge relevanten Dokumente überprüfen, in Hinsicht auf Plausibilität und Konsistenz überarbeiten und stetig weiterentwickeln. Es ist unser erklärtes Ziel, dass sich auch in den Dokumenten die sehr gute Organisation unserer Studiengänge in einer klaren und kohärenten Darstellung widerspiegelt.

• 4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Bei den Akkreditierungsunterlagen handelt es sich um ein offizielles Papier. Das auch formal sprachlich korrekt sein sollte [sic]. Die Genderisierung ist uneinheitlich und teilweise inkorrekt („Dozentinnen“ (weibl.) können z.B. keine „Berater“ (männl.) sein.

Bei den kritisierten Formulierungen handelt es sich um unbeabsichtigte Fehler. Die Kritik dient uns als Ansporn, in Zukunft alle offiziellen Dokumente noch akribischer bezüglich der Genderisierung zu überprüfen.